

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V
Aktenzeichen: FB V -th-
Vorlage Nr.: BV/1966/2023

Freigabedatum:
22.08.2023

| | | | |
|--|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung | | | |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen | Entscheidung | 29.08.2023 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW-Erneuerbare Energien, hier: Stellungnahme der Stadt Rheinbach gem. § 9 ROG**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Keine

Beschlusscontrolling:

Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Rheinbach stimmt der Stellungnahme der Stadt Rheinbach vom 27.07.2023 im Verfahren zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zu.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 07.Juni 2023 (Eingang über den Rhein-Sieg-Kreis per E-Mail) wurde die Stadt Rheinbach über die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) informiert. Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden bis zum 28.07.2023 erbeten. Diese Frist lag in den Schul-Sommerferien des Landes NRW und damit zeitgleich in der sitzungsfreien Zeit der Stadt Rheinbach, sodass eine Beratung und eine Beschlussfassung über eine Stellungnahme nicht möglich waren. Zur Wahrung der oben genannten Frist hat die Stadt Rheinbach am 27.07.2023 eine Stellungnahme **vorbehaltlich der Beschlussfassung der politischen Gremien** abgeben. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach hat der Rat der Stadt Rheinbach die Entscheidung über Stellungnahmen und Anträge zu Planungen überörtlicher Behörden oder benachbarter Kommunen von städtebaulich herausragender Bedeutung dem Ausschuss für

Stadtentwicklung und Bauen übertragen

Planungsrechtliche Einordnung:

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt als wichtigstes Steuerungselement der Landesplanung Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest.

Er dient als verbindliche Vorlage für die Regionalplanung (Regionalplan = Raumordnungsplan auf Landesebene), die die Grundsätze als allgemeine Vorgaben zu berücksichtigen und die Ziele als verbindliche Vorgaben zu beachten hat.

Die Kommunen haben wiederum ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 3 Baugesetzbuch). Damit haben die Ziele und Grundsätze eine bindende Wirkung für die kommunale Planung.

Wesentliche Aufgabe des LEPs ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die häufig untereinander konkurrieren, bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Am 2. Juni 2023 hat die Landesregierung NRW beschlossen, die nach der 1. Änderung 2019 zurzeit geltenden Fassung des LEPs zu ändern. Ziel der 2. Änderung ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG), welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in NRW erfordert. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie maßvoll erweitert werden.

Abweichend von dem WaLG, welches für das Erreichen von Flächenzielen die Ausweisung von Windenergiebereichen in 2 Etappen vorsieht (bis zum 31.12.2027 1,1% der Landesfläche, bis zum 31.12.2032 1,8 %), hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die zur Erfüllung des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen in einem Schritt bis 2025 zu erreichen.

1,8 % der Landesfläche entspricht 61.402 ha, die räumlich konkrete (zeichnerische) Festlegung von Windenergiebereichen im entsprechenden Umfang erfolgt in den Regionalplänen der Planungsregionen.

Auf die Planungsregion Köln entfallen 15.682 ha, die als „Vorranggebiete“ (Rotor-außerhalb-Flächen) im Regionalplan mindestens festzulegen sind. Ausgehend von der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV vom Mai 2023 kann festgehalten werden, dass in der Planungsregion Köln ein theoretisches Potential von 27.540 ha ermittelt werden konnte, davon entfallen 2.574 ha auf den Rhein-Sieg-Kreis. Die Bewertung konkreter Flächen auf lokaler Ebene erfordert eine vertiefte Eignungsprüfung, die Rahmen der landesweiten Untersuchung nicht erbracht werden konnte. Der Fokus der LANUV-Untersuchung lag auf den Planungsräumen der Regionalplanung. Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet zurzeit in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln vor.

Die Stellungnahme der Stadt Rheinbach zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Erneuerbare Energien bezieht sich im Wesentlichen auf den Klärungsbedarf bei

„unscharfen“ Formulierungen bzw. Inhalten, die Einordnung von Vorgaben in Ziele oder Grundsätze sowie zu redaktionellen Hinweisen.

Klärungsbedarf besteht aus Sicht der Stadt Rheinbach bei den Themen:

- Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen
- Genehmigung von Anlagen während der Übergangszeit der Regionalplanbearbeitung (vor dem formellen Aufstellungsbeschluss) im Verhältnis zu den zeitlichen Vorgaben in § 245e Abs. 4 BauGB (nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens)
- Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten (Ziel sollte als Grundsatz formuliert werden, um der Abwägung in der nachgelagerten Planung zugänglich zu sein)
- Konsequenzen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Die Begründung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Anlage 2) und die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – Synopse (Anlage 3) stehen digital als Anlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Rheinbach zur Verfügung.

Die Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Umweltbericht) die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (Abschlussbericht, LANUV–Fachbericht 142) können von der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren> heruntergeladen werden. Dort finden sich auch weitergehende Informationen zum Verfahren und zum Inhalt der LEP-Änderung.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Rheinbach vom 27.07.2023 zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW
- Anlage 2: Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – Planbegründung
- Anlage 3: Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien – Synopse